



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 20. Februar 1995
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon 0 22 2/ 52 1 52-0*
Telefax 0 22 2/ 52 1 52-800

Jv 1-2/95

An das

Präsidium des
Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	7 -GE/19... ^{PS}
Datum:	21. FEB. 1994
Verteilt	22. Feb. 1995

L. J. Janninger

Parlament
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch,
die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz ge-
ändert werden (Suchtmittelgesetz-SMG).

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, 25 Ablichtungen ihrer Stellungnahme zu
obigem Entwurf zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

In Vertretung:

Hofrat Dr. FORSTHUBER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorsteher der Geschäftsabteilung:



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 20. Februar 1995
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon 0 22 2/ 52 1 52-0*
Telefax 0 22 2/ 52 1 52-800

Jv 1-2/95

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
zum Suchtgiftgesetz 1951.

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

in Wien

zu GZ 21.551/32-II/D/14/94

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. Dezember 1994 wird seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien zum Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz ausgearbeitet worden ist, zunächst berichtet, daß diese Neuregelung durchaus begrüßt und gegen die Vorschläge im Entwurf im wesentlichen keine Bedenken bestehen.

Es werden nur nachstehende Anmerkungen zu den teilweise beabsichtigten Neuregelungen gemacht, wobei sich die angeführten Paragraphen, wenn nicht anders ausgeführt, auch auf den Gesetzesentwurf beziehen.

1. §§ 35 Abs. 2, 42 Abs. 2 - § 13 Abs. 2 Z 7 StPO

§ 13 Abs. 2 Z 7 StPO regelt bisher nur die Zuständigkeit des Schöffengerichtes für Strafsachen nach § 12 SGG 1951 - diese Bestimmung der Strafprozeßordnung wäre dahingehend zu ergänzen, daß auch Strafsachen nach §§ 35 Abs. 2, 42 Abs. 2 (Strafdrohung bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen, zumal die Zuständigkeit des Einzelrichters inkonsequent wäre.

2. §§ 12 Abs. 5, 35 Abs. 4

Die Auslegung des Rechtsbegriffes der "großen Menge" sollte wie bisher der Rechtsprechung vorbehalten bleiben, zumal die beabsichtigte Einflußnahme der Verwaltung auf die judizielle Anwendung eines Gesetzes eher bedenklich erscheint.

3. § 17

Der in den Erläuterungen (siehe Seite 40) angeführte erforderliche "Umweg" um nach § 17 Abs. 1 SGG vorgehen zu können, ist deshalb nicht zutreffend, weil das Wort "ausschließlich" im § 17 Abs. 1 SGG lediglich besagt, daß dem Angezeigten kein weiteres Delikt nach dem Suchtgiftgesetz zu Last liegen darf.

4. §§ 17 Abs. 2, 23 a Abs. 1, 37

Die "Begleit- und Beschaffungskriminalität" für Möglichkeiten einer vorläufigen Anzeigenrücklegung und eines Strafaufschubes müßte genauer umschrieben bzw. begrenzt werden, zumal eine Ausweitung auf alle denkbar möglichen Fälle bedenklich wäre.

5. § 17 Abs. 2

Eine Zurücklegungsmöglichkeit auf Vergehen nach § 16 Abs. 2 Z 1 und 2 erscheint eher nicht wünschenswert.

6. § 22 Abs. 4

Die absolute Verschwiegenheitspflicht wäre dem Gericht gegenüber aufzuheben, zumal sonst oft der Erfolg einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht beurteilt werden kann.

7. § 23 a Abs. 1

Die Erweiterung der Aufschubsmöglichkeit auf Freiheitsstrafe bis drei Jahre erscheint nicht erforderlich. Die bisherige Regelung wäre entsprechender.

8. § 23 a Abs. 3 Z 1 und 2

Die Widerrufserfordernisse erscheinen, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer förmlichen Mahnung bei Süchtigen, die oft unsteten Aufenthaltes sind, überzogen.

9. § 23 b Abs. 1 und 3

Bei Therapieerfolg wären durchaus noch andere Milderungsmöglichkeiten denkbar, etwa die Herabsetzung der Freiheitsstrafe.

10. §§ 35 Abs. 1, 42 Abs. 1

Unter Bedachtnahme auf diese Delikte erschiene eine gleiche Strafdrohung sachgerechter.

11. § 35 Abs. 3

Warum hier im Gegensatz zu § 12 Abs. 2 der Qualifikationstatbestand der Gewerbsmäßigkeit fehlt, ist nicht genau ersichtlich und wäre auch nicht konsequent.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme zugeleitet.

In Vertretung:

Hofrat Dr. FORSTHUBER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorsteher der Geschäftsabteilung: